

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 32.

Freitag, den 1. Februar.

1833.

Ein Wort über die Freiheit der Presse. \*)

Der Mensch, von Gott zu seinem Ebenbild, als freies, vernünftiges Wesen erschaffen, unterscheidet sich von dem Thiere durch Nichts, als durch den Gebrauch eben dieser Vernunft. Der Gebrauch und die Entwicklung eben dieser Vernunft ist aber nur möglich durch die Aeußerung und Mittheilung der Gedanken.

Diese ist für den menschlichen Geist, was der Athem für das physische Leben ist. Das Recht der freien Gedankenmittheilung ist daher ein angeborenes unveräußerliches Recht, welches der göttlichen Bestimmung des Menschen angehört. Es kann vom Staate nicht entzogen werden, sondern der Schutz und die Sicherung desselben ist vielmehr ein Hauptzweck eines jeden Rechtsstaates.

Da aber im Staate jedem Rechte eine Pflicht gegenüber steht, nämlich die Pflicht, die gleichen Rechte Anderer zu achten, so können auch durch den Gebrauch des Rechts der Gedankenmittheilung, wie durch den Gebrauch eines jeden andern Rechts, die Rechte Anderer verletzt werden.

Die Pressfreiheit ist daher nicht die unbedingte Freiheit, zu schreiben und zu drucken, was man will, sondern sie ist, wie jede andere Handlung des Menschen im Staate, durch die Rechte Anderer beschränkt, und für jede Rechtsverletzung verantwortlich.

Durch die Verantwortlichkeit aber muß auch der freie Gebrauch dieses Rechts, wie der eines jeden andern Rechts, gesichert seyn, weil der Mensch

\*) Wir entlehnen diese Worte der Rede, durch welche der Obertribunal-Proc. D. Schott am 25. Januar dieses Jahres in der Kammer der Abgeordneten in Stuttgart seinen Antrag auf Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Pressfreiheit in Württemberg durch Aufhebung der Censur begründete, und wovon ein besonderer Abdruck in Stuttgart erschienen ist.

als Vernunftwesen seinen Willen frei bestimmen kann.

Wird die Handlung der freien Gedankenmittheilung von der vorläufigen Prüfung und Genehmigung eines Andern abhängig gemacht, d. h. wird eine Censur eingeführt, so wird dadurch die Freiheit vernichtet, es wird das Recht einer Willkür unterworfen. Pressfreiheit und Censur stehen daher, wie Recht und Unrecht, wie Tag und Nacht in ewigem, nie zu vereinigenden Gegensatz. Wer Pressfreiheit zugesichert oder gewährt hat, hat eben dadurch auf jede Censur verzichtet.

Allein nicht bloß in rechtlicher, sondern auch in sittlicher Beziehung erscheint das Recht der freien Gedankenmittheilung als ein unverletzliches Heiligthum.

Der menschliche Geist strebt nach Wahrheit, dieses Streben ist von Gott in ihn gelegt, die Wahrheit kann nur dann gefunden werden, wenn der Mensch nicht verhindert wird, sie zu suchen, d. h. wenn er frei Andern seine Gedanken mittheilen und die Gedanken Anderer in sich aufnehmen kann.

Wie kann aber der einzelne Mensch sich vermessen, bestimmte Gedanken als wahr, als richtig, als unschädlich, und wieder andere als falsch, als unrichtig, als gefährlich zu bezeichnen, jene frei zu geben, diese zu verdammen?

Wer darf sich vermessen, das unabhängigste Vermögen eines Andern gefangen zu nehmen, das Denkvermögen in Fesseln zu schlagen, ohne dessen freie Bewegung kein Fortschritt in Kunst und Wissenschaft, überhaupt in der Ausbildung des Menschengeschlechts gedenkbar ist?

Darum ist Jeder, dem verboten wird, zu sagen und zu schreiben, was er denkt, der geistige Slave dessen, der ihm dieses verbieten darf.